

Satzung der Gemeinde Osterröfeld über den Beirat der Seniorinnen und Senioren

Aufgrund der § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Osterröfeld vom 16.06.2014 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Seniorinnen und Senioren sind für die Gemeinde Osterröfeld ein wichtiger Teil unseres gesellschaftlichen Lebens. Die Gemeinde Osterröfeld will die aktive Teilnahme am kommunalen Geschehen durch die Schaffung eines Seniorenbeirates fördern.

Der Seniorenbeirat dient der Wahrnehmung der Interessen älterer Osterröfelderinnen und Osterröfelder und ist darüber hinaus ein Gremium zur Beratung der Gemeindevertretung von Osterröfeld.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Seniorenbeirat der Gemeinde Osterröfeld ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 19 und 21 GO gelten entsprechend.
- (3) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Osterröfeld.
- (4) Im Rahmen ihrer Aufgabebereiche unterstützen und fördern die Organe der Gemeinde den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen wichtigen Angelegenheiten, die Belange von Senioren in der Gemeinde Osterröfeld berühren. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
- (5) Der Seniorenbeirat ist bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren, zu beteiligen und in solchen Angelegenheiten durch die Verwaltung frühzeitig zu unterrichten.

§ 2 Zuständigkeit

Die Aufgabe des Seniorenbeirates ist die Beteiligung von Senioren in der Gemeinde. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Senioren) in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik.

§ 3 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Senioren in der Gemeinde Osterrönfeld betreffen.

Der Seniorenbeirat arbeitet mit dem Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. zusammen.

§ 4 Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte

- (1) Der Seniorenbeirat hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Osterrönfeld berühren, Anträge an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse zu stellen.
- (2) Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Sitzungen rechtzeitig und vollständig zugestellt, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften, insbesondere die des Datenschutzes, entgegenstehen.
- (3) Die / der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht, nach Beschlussfassung im Seniorenbeirat an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Osterrönfeld berühren, teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen, das gilt auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des Seniorenbeirates betrifft, entscheidet die Gemeindevertretung bzw. der zuständige Ausschuss durch Beschluss in der Sitzung.

§ 5 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 3 bis maximal 5 gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Wahl ist in einer Wahlversammlung durchzuführen.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Osterrönfeld gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (4) Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die / der am Wahltag das 60. Lebensjahr überschritten hat und seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Osterrönfeld gemeldet und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

(5) Nicht wählbar sind

- Mitglieder der Gemeindevertretung,
- Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse,
- Mitarbeiter der Gemeinde und des Amtes Eiderkanal.

§ 6 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirats. Gleichzeitig endet die Tätigkeit des bisherigen Seniorenbeirates.
- (2) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt der / die KandidatIn mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

§ 7 Wahlverfahren

- (1) Der Seniorenbeirat wird in einer öffentlichen Wahlversammlung gewählt, zu der die nach § 5 Absatz 3 wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner durch die Gemeinde eingeladen werden. In der Versammlung wird den Bewerberinnen oder Bewerbern Gelegenheit gegeben, sich persönlich vorzustellen.
- (2) Der Termin der Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Drei Monate vor dem Termin der Wahlversammlung soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister öffentlich zur Kandidatur für den Seniorenbeirat aufrufen. Vorschlagsberechtigt sind alle nach § 5 Absatz 3 wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde.

Sofern die Bewerberinnen und Bewerber ihre Kandidatur nicht selbst einreichen, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Bewerberinnen und Bewerber erforderlich.

- (4) Wahlvorschläge müssen spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Wahlversammlung bei der Amtsverwaltung vorliegen. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
- (5) Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleitet. Aus dem Kreis der anwesenden Wahlberechtigten werden eine Schriftführerin oder ein Schriftführer und zwei Stimmzählerinnen und/oder Stimmzähler gewählt. Es muss eine Wahlniederschrift gefertigt werden.

- (6) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (7) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat soviele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind, von denen jeweils nur eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
- (8) Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Wahl.
- (9) Die Stimmzählung ist öffentlich.
- (10) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter zieht. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Bewerberinnen und Bewerber eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter das Wahlergebnis fest.

§ 8 Innere Angelegenheiten

- (1) Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte:
 - eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden,
 - eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter,
 - eine Schriftführerin oder einen Schriftführer;
 - bei Bedarf wählt der Seniorenbeirat ein weiteres Vorstandsmitglied als Kassenswart / Kassenswartin.
- (2) Die / der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
- (3) Gewählte Amtsinhaber gemäß § 6 können aus besonderen Gründen mit der Hälfte der satzungsmäßigen Zahl aus ihrem Amt abgewählt werden.
- (4) Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

§ 9 Einberufung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens 2/3 der Beiratsmitglieder, jedoch mindestens viermal im Jahr.
- (2) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
- (3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und die oder der Sozial- und Kultur- ausschussvorsitzende/n werden zu den Sitzungen eingeladen.

- (4) Der Seniorenbeirat erstattet der Gemeindevertretung mindestens einmal im Jahr einen öffentlichen Bericht.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 11 Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragter

- (1) Wird in einer Wahlzeit der Gemeindevertretung kein Seniorenbeirat gebildet, wählt oder ernennt die Gemeindevertretung eine Seniorenbeauftragte oder einen Seniorenbeauftragten. Sie oder er ist ehrenamtlich tätig. Sie oder er wird unterstützt und im Verhinderungsfall vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Sozial- und Kulturausschusses der Gemeinde Osterrönhofeld.
- (2) Die oder der Seniorenbeauftragte nimmt die nach dieser Satzung dem Seniorenbeirat obliegenden Aufgaben wahr. Sie oder er
- ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Gemeinde Osterrönhofeld,
 - ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Osterrönhofeld.
- (3) Die Amtszeit der oder des Seniorenbeauftragten beginnt mit ihrer oder seiner Wahl oder Ernennung und endet grundsätzlich mit der Amtszeit der Gemeindevertretung. Wird während der Wahlzeit ein Seniorenbeirat gebildet, endet die Amtszeit der oder des Seniorenbeauftragten mit der Wahl des Seniorenbeirats.
- (4) Für die Seniorenbeauftragte oder den Seniorenbeauftragten gelten, soweit anwendbar, die Regelungen für die Mitglieder des Seniorenbeirats entsprechend.“

§ 12 Finanzbedarf

- (1) Die Gemeinde Osterrönhofeld stellt, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist und vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel, angemessene Mittel zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde Osterrönhofeld stellt dem Seniorenbeirat kostenlos Räume für Sitzungen und bei Bedarf für Sprechstunden zur Verfügung.
- (3) Die Beiratsmitglieder erhalten für maximal vier Sitzungen im Jahr eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Osterrönhofeld.

(4)Die oder der Seniorenbeauftragte erhält vierteljährlich eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Regelungen für Ausschussmitglieder in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Osterrönfeld.

§ 13 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterrönfeld, den 03.07.2014

gez. Sienknecht

Bernd Sienknecht
Bürgermeister

Satzung	Datum	In Kraft seit
1. Änderungssatzung	28.03.2019	06.04.2019